

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH
Schulstraße 21, 8111 Gratwein – Straßengel
sowie Verkaufsbüro Hertha-Firnberg-Straße 16/17/78, 1100 Wien**

1.

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Einkaufs- und Verkaufsangebote sowie Vertragsabschlüsse der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH.

Die vorliegenden AGB regeln, insoweit im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart ist, das Vertragsverhältnis und derogieren bislang in Geltung gestandene, abweichende Vertragsbedingungen und haben für die gesamte zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsteilen Geltung.

Allenfalls widersprechenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hierdurch widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Möglichkeit unbeschadet, in Ergänzung dieser AGB eine besondere Rahmenvereinbarung zu schließen.

2.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.1. Vertragsabschluß:

Angebote der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH und ihrer Lieferwerke sind freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen sowie Markenangaben sind unverbindlich.

Für den Vertragsabschluß wird Schriftform vereinbart, sodass dieser erst dann als geschlossen gilt, wenn die Bestellung des Käufers durch die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH schriftlich bestätigt, oder von ihr tatsächlich erfüllt wird.

Mündlich getroffene Nebenabreden haben erst dann Gültigkeit, wenn deren Wirksamkeit in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens bestätigt wird.

Allfällige Kostenvoranschläge gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart war, als unverbindlich.

2.2. Preise und Zahlungsbedingungen:

Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich allfälliger Legierungszuschläge zum Tag der Lieferung oder Bereitstellung ab Werk, zu welchen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Abgaben, Gebühren, hinzukommen.

Die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH ist berechtigt, ihre Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der zum Zeitpunkt der Kalkulation der Preise, zugrunde gelegten Umstände eintritt.

Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferungen der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH unmittelbar oder mittelbar betroffen und verteuert werden.

Als Zahlungsziel wird, soweit im Rahmen einer Faktura nicht jeweils andere Zahlungsziele zugestanden werden, sofortige bare sowie abzugsfreie Zahlung vereinbart. Im Werksgeschäft gilt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen und schriftlich bestätigt wurde, dass die Zahlung längstens bis zum 15. des der Lieferung erstfolgenden Monats, schuldbefreiend am Konto der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH verfügbar zu sein hat.

Die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH erklärt ausdrücklich, Wechsel und Schecks lediglich zahlungshalber, daher vorbehaltlich des tatsächlichen Zahlungseinganges anzunehmen.

Stempelmarken, Diskont- und Einzugsspesen sowie sonstige Barauslagen, welche mit der Wechselannahme in Zusammenhang stehen, werden gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

Für den Fall der Zahlungszielüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. vereinbart. Für den Fall, dass sich eine Mahnung des jeweils aushaftenden Betrages als erforderlich erweist, ist die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH berechtigt, Mahnspesen in der Höhe von EUR 10,- zuzüglich gesetzlicher UST pro Mahnung, in Rechnung zu stellen.

Für den Fall begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers ist die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH berechtigt, die aushaftenden Forderungen trotz eines allenfalls vereinbarten, anderslautenden Zahlungszieles mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen bis zur Bezahlung des Kaufpreises bzw. Bebringung entsprechender, unwiderruflicher Sicherheiten zurückzuhalten. Eine sich aus dieser Vorgehensweise ergebende Lieferverzögerung gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, kann nicht zur Geltendmachung von evtl. Folgekosten (Produktionsstillstände, Frachtausfällen, Pönale etc.) herangezogen werden.

Wird Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate, der gesamte, noch offene Kaufpreis fällig. Zahlungseingänge werden im Einvernehmen beider Vertragsteile vorerst auf Kosten, sodann auf Zinsen und dann auf Kapital angerechnet.

Die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH ist unabhängig von einer anderslautenden Widmungserklärung der Käuferin berechtigt, einlangende Zahlungen auf die jeweils älteste Schuld anzurechnen.

Die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH hat im Falle des Zahlungsverzuges und insbesondere in Fällen begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers Anspruch darauf, Sicherstellung samt Zinsen und Spesen zu fordern.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH ist nur mit gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

3. Eigentumsvorbehalt

Von der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH gelieferte Waren, Leistungen und Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, aller aus der wechselseitigen Geschäftsbeziehung resultierenden Rechnungen samt Verzugszinsen sowie Mahnspesen im Eigentum der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer nicht gestattet, über die Ware, Lieferungen und Leistungen, rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltene Eigentum der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH vereiteln könnte, insbesondere darf die Ware, Lieferungen und Leistungen, weder veräußert, verpfändet, zur Sicherung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, welches im Eigentum des Käufers steht, wird vereinbart, dass hierdurch das Eigentum der Vorbehaltsverkäuferin nicht erlischt, sondern Miteigentümer nach dem Verhältnis der Beiträge an der hierdurch neu entstandenen Sache entsteht. Die Käuferin verpflichtet sich, für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufpreises ihren hieraus entstehenden Miteigentumsanteil zur Besicherung der restlichen Kaufpreisforderung an die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH zu übertragen.

4. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die aus der jeweiligen Vertragsbeziehung resultierenden Leistungspflichten ist mangels anderer Vereinbarung Gratwein – Straßengel. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis das sachliche Gericht in Wien vereinbart. Auf die wechselseitige Geschäftsbeziehung, hat das österreichische Recht - unter Ausschluss des UN – Kaufrechtes - zur Anwendung zu kommen.

5. Lieferung

Liefertermine und Lieferfristen sind in Ermangelung einer schriftlichen Zusage freibleibend.

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH.

Lieferverzug bis zu einem Verzugszeitraum von 4 Wochen berechtigt die Käuferin weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel des Leistungsverzuges. Dies gilt selbst für den Fall, als ausdrücklich Lieferfristen oder „Liefertermin fest“ vereinbart wurde.

Verweigert der Käufer die Übernahme der Ware, so ist die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH berechtigt, die Ware aus Namen, Gefahr sowie Kosten des Käufers einzulagern und zu versichern und über die Ware nach vorangegangener schriftlicher, befristeter Aufforderung an den Käufer, im Falle der Ergebnislosigkeit nach freiem Ermessen, unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung des Kaufpreises, zu verfügen.

Sollte der im Punkt 2.2 angeführte Fall der Aussetzung von Lieferungen und Leistungen aus Bonitätsgründen der Käuferin eintreten, verlängert sich die Frist um jenen Zeitraum, als die Käuferin die aushaftende Zahlung oder entsprechende Sicherheiten beigebracht hat. Etwaige aus dem Verschulden der Käuferin zustande kommende Lieferfristverlängerungen und daraus resultierende Kosten wie Lagergebühren, Frachtausfall, Erstellungskosten wegen Fristverfall (Dokumente), sowie entstehende Qualitätsmängel (Korrosion, Verschmutzung, Beschädigung, etc.) gehen zu Lasten der Käuferin und berechtigen nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. berechtigen nicht zur Verweigerung der Warenannahme.

6. Gefahrenübergang

Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr des Unterganges des Kaufgegenstandes auf den Käufer über, dies selbst dann, wenn die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH vereinbarungsgemäß den Kaufgegenstand an einen vereinbarten Bestimmungsort zu liefern hat.

7. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

Die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH bzw. deren Lieferwerke leisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr dafür, dass die vertragsgemäße Lieferung mängelfrei erfolgt ist.

Gewährleistungsansprüche sind präkludiert, falls der Käufer erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer gerügt hat.

Gewährleistungsansprüche stehen ferner dann nicht zu, wenn der Käufer am Kaufgegenstand Veränderungen durchführt.

Die Steel & Metal Trading & Consulting GmbH ist zum Ersatz Mangelschäden sowie Mangelfolgeschäden nur dann verpflichtet, wenn der Steel & Metal Trading & Consulting GmbH grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vorgeworfen werden kann. Das Recht, Schadenersatz wegen leichter Fahrlässigkeit zu fordern, wird somit ausgeschlossen.

Soweit das Produkthaftungsgesetz (PHG), BGBl 99/1988 es ermöglicht, wird die Haftung nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen (z.B. § 9 PHG).

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig und unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Punkte unberührt und sind durch die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, hilfsweise durch Mittel der ergänzenden Vertragsauslegung zu ergänzen.